

Gr. 162. 8.

(X 1783355)

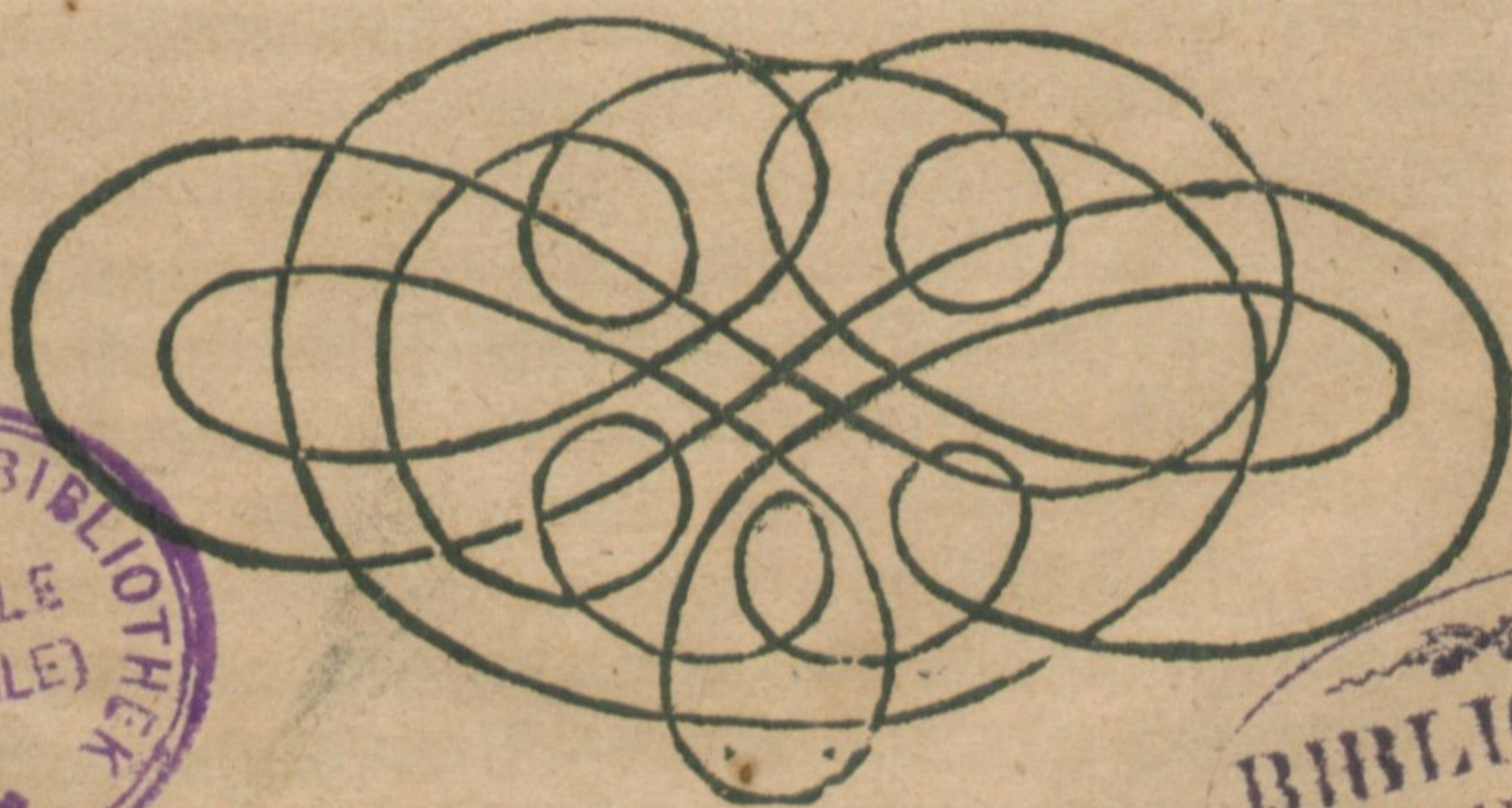
Ya
5613

Des Chur- und Fürstlich
Hauses zu Sachsen

S unvermeidlich

und gegründete / durch das Hochlöbl.
ErzStiftt Mainz / vermittlest der ohnlängst / in
locis Tractatum Pacis, ad dictaturam gebrachten ver-
meinten Deduction, ^{anläßte} ~~vermeinten~~ Anzeig
und ^{gegen} Information,

Die Jura Superioritatis und anders zu: und
vmb Erffurth betreffende/rc.



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

BIBLIOTHECA
MUNICKAVIANAE

gedruckt im Jahr 1647.

A. P.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Large, faint, illegible text block in the upper middle section of the page.

Several lines of faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text block in the lower middle section of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Vertical text on the right edge of the page, likely from the adjacent page, including the letters 'DFG'.





Demnach bey diesen noch wä-
renden General Friedens-Tractaten /
an Seiten des Erz = Stiffts Mainz /
man in gehaltenen deliberationen un-
terschiedlichen sich vernehmen lassen :
ob stände demselben über Erffurth vnd
deroselben Gebiech vffm Lande die o-
mnimoda superioritas vnd vollständige Ober-
Bottmässigkeit in allen Geistlichen vnd
Weltlichen Sachen / zu ; also / daß ein-
ger Chur : oder Fürst daran nichts zu prä-
tendiren habe ; vnd dahero von wegen
des hochlöbl. Chur : vnd Fürstlichen Hau-
ses Sachsen hierunter versirenden kundbaren
interesse , die zu Dsnabrück jetzt
subsistirende Chur : vnd Fürstl. Sächsische
Gesandten geursachet worden / solcher
hochpräjudicirlichen assertion bescheiden-
lich zu widersprechen / vnd vorhochermel-
tes Hauses Recht vnd fernere Nothdurfft zu
bedingen ; auch darauff fürter die Chur-
Mainzischen Herren Gesandten sich un-
terwunden / in dem / des Erz Stiffts wegen
wieder erwehnte Stadt Erffurth vffgese-
zten / vnd per Dictaturam zu Mün-
ster vnd Dsnabrück publicirten summarischen
Bericht / ihre vorige assertions zu wider-
holen / vnd vnter dem Vorwand einer
übel eingebildeten gehaltenen general-
Herrschaft vnd Ober-Bottmässigkeit
über das ganze Land zu Thüringen / so vor
achthundert Jahren dem Erz Stifft von
Keyser Ottonen dem Grossen / ve-
rmittels dessen Sohn Wilhelm / einem Erz-
Bischoffen

4

schaffen zu Mainz geschenckt seyn sol/gar vorzugeben/ ob hätten die benachbarte Fürsten / Grafen vnd Herren / ausser was die Graffschafft Gleichen / Blanckenhan/ Cranichfeld / Toudorff / Mühlberg / mit ihren pertinentien, vnd eklicher der Stadt angränkenden Dorffschafften betrifft / so das Stifte vor sich behalten / ihre in Thüringen habende Lande vrsprünglich des Erststifts liberalitet vnd concessio zu zuschreiben / da doch solche Übergabe nichts weniger auch zu Ende bemeltes Berichts / die gethane Sächs. protestation mit Befremdung vngleich auffzunehmen / vnd darwider eines vnd das ander vermeinlich vorzubringen; bevorab sich wegen vorbesagter Graffschafft Gleichen vnd andern Herrschafften vff ein Contradiction Schreiben / so von der jetzt regierenden Churfürstl. Gn. zu Mainz / an Herrn Herzog Ernsts Fürstl. Gn. zu Sachsen / abgangen / mit Verschweigung der ausführlichen / vnd in jure & facto wolgegründeten / darauff von Sr. Fürstl. Gn. vnd dero H. Herren Brüdern S. Fürstl. G. Gn. im Aprili anno 1642

N. 1. gethanen vnd hierbey sub N. 1. befindlichen Antwort / zu beruffen: Als ist man gemüßigt worden / im Nahmen des Hochlöbl. Hauses Sachsen / über dasjenige / was wegen der Graffschafft Gleichen vnd ander benachbarten Herrschafften / vermittels publication jeterwehnten Antwort = Schreibens / schon geschehen / die Nothdurfft wegen der Stadt Erffurt vnd deroselben Gebiet / noch ferner summarischer Weise anzuführen / vnd solcher Gestalt des Erststifts wiederholten vnd extendirten assertionen kräftiglich zu widersprechen; vnd zwar insonderheit / daß das Erststifte jemahln die Lands Obbrigkeit des Landes zu Thüringen gehabt / vielweniger aber / daß auß dessen Freygebigkeit die Landgraffschafft Thüringen an hochgedachtes Chur; vnd Fürstl. Hauses Vorfahren gelanget; Sinse=

Sintemal auß den Historien vnd alten Brfunden bekant ist /
 daß / nach dem die Landgraffschafft in Thüringen von denen
 Römischen Käysern auß erheblichen Ursachen auffgerichtet /
 vnd Anfangs auff gewisse Zeiten einem vnd dem andern auff-
getragen / endlich die alten Landgrafen in Thüringen / deren
 Recht hernach vff die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen kommen /
 darmit erblichen beliehen worden ; Crafft dessen dann in e-
 ben der Qualitet / sp dieselbe mit aller Hoheit vnd Ober Vort-
 mässigkeit / als vorhin von den temporariis Administratori-
 bus geschehen / exercirt ; vnd dahero ihnen vnd dero Succes-
 soren auch mit der Zeit hierdurch ein solches Recht zugewachsen ;
 Das alles / was in solchem Landgraffthumb gelegen / so lang in
 ihrer Ober Vortmässigkeit vor begriffen zu achten / bis ein an-
 ders / durch billigmässige geschehene exemption bewiesen vnd
 dargethan werde : Welches dann auch in mehrgemeldtem
 Mainkischen Bericht / (wiewol ex erroneo principio, daß sel-
 biges von dem Stifft hergestossen) nicht verneinet werden kan ;
 In deme dann selbst zu Anfang gesagt wird / daß die vollkom-
 mene administration der Lands Obrikeit der Vicedomino-
 rum oder temporal Administratoren hernacher auff Ludovi-
 cum Barbatum vnd dessen Successorn, die alten Landgrafen
 in Thüringen / gebracht worden : gestalt die Historien melden /
 daß anno 1175. die Erfurther einstmals wider ihren Landes-
 Herrn / den Ludovicum III. Ludwig des Springers Sohn /
 vnd Ludovici Barbati Enckel / mit Rath vnd Hülffe Erwins /
 vnd Landgraff Heinrichs in Thüringen rebellirt, vnd alles /
 was in der Nähe an der Stadt gelegen / vnd ihme zuständig
 gewesen / verwüstet vnd abgebrandt haben / bis endlich Käyser
 Friederich die Sache beygelegt hat / vnd anno 1122. hat Land-
 graff Heinrich in Thüringen darumb ein Kriegsheer wider

Erst Bischoff Adelbertum zu Mainz zusammen gebracht / daß derselbe den Decem in Thüringen gefodert hat.

Wann dann (1.) die Stadt Erffurth vnd deroselben Gebiet notoriè in dem Landgraffthumb Thüringen / darin die Stadt Erffurth gleichsam das Centrum ist / gelegen / vnd nach Absterben der alten Landgrafen / das Fürstl. Haus Sachsen mit demselben im Heil: Röm: Reich belihen; auch nichts weniger offenbar ist / daß des Erststiftes Mainz Bezirk weit auffer Thüringen gelegen sey; auch die Beschreibung der Stiftung / verfassung / Ordnung vnd Übung des alten Fürstl. Thüringischen Landgerichts zu Mittelhausen in allen stücken des Hauses Sachsen territorial Gerechtigkeith bekräftigt / vnd auß den Historien vnd Archiven nicht unbekandt / wie die Stadt Erffurth von Landgraff Friederichen mit dem Bis / vnd Landgraff Friederichen dem Ersten / in anno 1330. vocatis iudicibus terræ, wie der Historicus redet (oder duodecim Comitibus sive Assessoribus suis) vore Mittelhausische tribunal, als publicum tum temporis Thuringiæ forum, citirt vnd compescirt worden: Item daß Landgraff Albertus auff Bartholomæi oder 14. Calend. Augusti anno 1282. alle der Stadt Erffurth von Käysern / Königen vnd seinen Vorfahren den Landgrafen in Thüringen erlangte Privilegia, Freyheiten / Rechte vnd Gerechtigkeiten ratificirt, vnd respectivè bestetigt / vnd vnter andern verbotten / daß sie Niemand anders wo / als in der Stadt Erffurth rechtlich belangen solle: Item daß Landgraf Friederich als ihme die von Erffurth die Güter / so sie von seinem Vater / Landgrafen Alberto, an sich gebracht / wider zugeben sich verweigert / darzu seine Schlösser / Hadersleben / vnd Bdestatt verwüstet / Anno ein tausend drey hundert vnd neun deswegen im Landgericht zu Mittelhausen wider

wider sie verfahren / Marchio vocatis iudicibus terræ sedit
 pro tribunali in Mittelhausen volens condemnare Erfur-
 tentes sententialiter propter excessus, saget der Histori-
 cus, vnd hat endlich dieser Land Graf Friederich ein diploma
 anno 1227. von Kaysar Ludovico Bavaro erlanget / daß alles /
 was sein Vatter alienirt, Ihm vnshädlich vnd vnkräftig sein
 solte; dergleichen Furladung vnd exercitium auch in Sa-
 chen Heinrichs von Lengefeld / Crucis anno 1394. vorgegangen;
 Anderer Fürnehmen actuum possessoriorum ist zugeschwei-
 gen; so ist vnshwehr zu ermessen / daß des Hauses Sachsen
 Lands Fürstl. Hoheit vber die Stadt Erffurth vnd dero Land-
 Güter wider Chur Mainz / eo ipso bis von demselben ein an-
 ders bestendig dargethan wird / vor fundirt zuhalten: welches
 mit mehrern vnleugbarn actibus superioritatis zubescheinen;
 Inmassen (2) dem Hochlöbl: Hause Sachsen die von Erf-
 furth allewege bey der Lehens empfängnuß shwehren / daß sie
 demselben getrew / gewärtig vnd gehorsam sein wollen / welches
 die Erbhuldigung in effectu mit begreiffet / wirklich geleistet
 werden muß / vnd als einer tessera superioritatis, bestärcket
 wird; dargegen der Bralte End des Raths zu Erffurth gegen
 Chur Mainz also gelautet: Wir geloben vnd shwehren / daß
 wir der Stadt Erffurth vnd den Bürgern / Reichen vnd Ar-
 men / vnserem Herrn dem Bischoff / vnserm Herrn dem Gra-
 fen vnd vnsern Herrn dem Bisthomb ihre Rechte wollen behal-
 ten / ohne vbellist / so fern wir daß wissen vnd vermögen / vnd
 den Rath helen als wir zu Recht sollen / daß vns GOTT helffe /
 vnd alle Heiligen: oder wie die Chur Mainzischen selbst schon
 vor vndencklichen Jahren die formul angeben haben: Wir
 geloben vnd shwehren / daß wir vnserm Herrn / dem Bischoff
 zu Mainz / vnsern Herren dem Grafen / vnsern Herrn dem
 Bisk-

Bisthumb der Stadt Erffurth vnd den Bürgern/ Reichen
 vnd Armen ihre rechte behalten/ ohne alle vbellist ic. Darauß
 Chur Mainz so wenig einen Erbhuldigungs Eydt anzuzi-
 hen vermag/ als die andern neben ihme in ein prædicament
 gesetzt. Vnd obwohl durch Vorschub etlicher affectionirter
 Personen in Erffurth/ die ChurMainzischen officianten das
 Wort: Erb-Herrn/ in den Eydt gesticket; So haben sie doch
 dem Hause Sachsen sein vor vndencklichen Jahren herge-
 brachtes territorial recht durch solche Newerung nicht entzi-
 hen/ noch die Stadt Erffurth Churfürstl: Mainzischer V-
 berbotmessigkeit vnterworffen; nichts desto weniger hat
 zum vberfluß/ auch bedes das Chur: vnd Fürstl: Haus Sach-
 sen anno 1510. bey gehaltenen Tagefahrt zu Schmalkalden/
 vnd die außgetretene Raths Personen vnd Bürger in einer
 ausführlichen Schrifft auff Qualimodogeniti eod. anno
 solcher änderung des Eydes hefftig widersprochen/ auff Kän-
 sers Maximiliani I. anno 1509. zu Augspurg gegebene/ vnd
 den 3. Augusti anno 1510. zu Inspruck wiederholte Ernste in-
 hibition an die Stadt Erffurth/ alle Newerung abzustellen
 sich gegründet/ vnd als Chur Mainz seine intention nicht er-
 reichen können; sondern der Eydt im vberigen so weit vnge-
 ändert blieben/ daß solcher so wohl als ihme / nichts weniger
 dem Grafen / Bisthumb vnd Bürgern zugleich mitgeleistet
 worden/ hat sichs auff obberührtem Tage zu Schmalkalden
 vernehmen lassen / der letzte Eydt were im alten tacite begrief-
 fen/ vnd haben nicht allein jetzt geregter Schrifft auff Quali-
 modogeniti anno 1510. die außgetretenen; sondern auch
 nach gestelter Brruhe/ Sonnabents nach der Heiligen Eilff-
 tausent Jungfrauen Tag/ bey erfolgten Außsöhnung gegen
 das Hochlöbl. Chur: vnd Fürstl: Haus Sachsen/ Rath vnd
 Bür-

Bürgerschaft zu Erffurth/ sich kräftiglich verpflichtet/das=
 selbe für ihre Landes Fürsten zu erkennen/alle Newerung/auch/
 dem Rāys: Mandat gemäß/ zu meiden; Wegen Chur Mainz
 aber sich erkläret/dasselbe allein zu seiner vnd des Stiffes her=
 gebrachten Gerechtigkeit/ vor ihren Erb Herrn zu halten/wie
 dann allewege in den Verträgen mit Mainz nur das Wort:
 Gerichte zc. gebraucht wird: daher dann leicht zu ermes=
 sen/wie die von der an Seiten des Erbstiffes in mehrberühr=
 ter deduction angeführte assertion bestehen können; In dem
 vorgegeben werden will/ ob hätte der Rath als bey der damah=
 ligen entstandenen Empörung des gemeinen Pöbels/sich des=
 selben / als Landes Fürsten/ annehmen wollen/ in seiner Ant=
 wort widersprochen/ vnd fürgewendet/das sie mit solcher V=
 brigkeit niemand anders dann einem Erzbischoffen zu
 Mainz/ als ihrem rechten Erb Herrn/ verwandt weren/ vnd
 möchten sich als ihrer Pflichten nach/ ohne desselben bewilli=
 gung Niemand vorthin vnterwerffen: Dann es will sich in
 dem Fürstl: Archiv, da die selbiger Zeit ergangene Acta ver=
 wahret sein/ vber allen angewandten fleiß von dergleichen Ant=
 wort schreiben (wie auch der jetzige Rath in seinem Gegenbe=
 richt es also/ was ihre Registratur betrifft/sub titulo ad ap=
 pendicem finalempag. 46. §. vnd do auch je das Jenige zc. an=
 deutet) nichts/ aber wohl dieses befinden/das/ als die Mainzi=
 sche Rāthe gegen Erffurth einkommen/ der Rath an Sachsen/
 ihnen auch solche Rāthe zuzuschicken gesucht habe/ vnd do je
 etwas dīffals vorgegangen/ so ist es ohne allen zweiffel bald
 nach der entstandenen Empörung in flagranti tumultu,
 nach dem die vornembste des Raths vnd von Bürgern auß der
 Stadt gewiechen von den malecontenten auff der Main=
 zisch eingeschlichenen Officirer persuasion geschehen; wel=
 ches

B

ches

ches auch dahero gewaltiglich bestätigt worden: alldieweil der
geänderte Rath des Jahrs hernach Anno 1510. Sonnabends
nach Exaltationis Crucis, als der Lermen in etwas wieder ge-
stillet/ vnd der damahlige Rath gleichsam wieder zu sich selbst
kommen/ an Churfürst Friederichen vnd Herzog Johann-
sen zu Sachsen/ der von denen außgewiechenen Jhnen getha-
nen Aufslag halber/ ob hätten sie dem Schied/ Einungen vnd
Vertrag des Schutzes vnd Schirms / durch die vorigen
Landes Fürsten/ löbl. Gedächtnuß/ vnd die gemeine Stadt
auffgerichtet / zu entgegen gehandelt / vnd ihre Chur: vnd
Fürstl: Gn: für ihre Landesfürsten/ Schutz: vnd Le-
henHerzen nicht achten; sondern sich ander frembden
Herzschafft ihrer Chur: vnd Frl. G. Gn. zum Nachtheil
abhängig machen wollen/ weitläufftig zu entschütten bemühet
vnd vnter andern mit diesen hellen vnd klaren Worten conte-
stirt, daß sie Jh. Jh. Chur: vnd F. Fr. Gn. Gn. für ihre löbl.
fromme Landes Fürsten/ Schutz: vnd LehenHerzen/
nach Bermeldung obbesagtes auffgerichteten Schieds. vnd ^{mit}
mit aller gebührlichen Vnterthänigkeit gehalten hätten/ vnd ^{Trag}
noch gedächten vnd wolten halten vnd achten/ wie dasselbige
stündlich mit dem Original zubestärcken ist/ (3) hat das Haus
Sachsen/ nechst dem Zoll/ auch die hohe Strassen vnd Leib Ge-
leits Gerechtigkeit in der Stadt Erffurth / vnd daselbst von
allen Rauffmans wahren/ Pferden Biehe vnd andern einzu-
nehmen: welches hohen Regals Niemand als der Landes-
Fürst/ sich anmassen hat; Dann obgleich der Erzbischoff
auch Zoll einzunehmen hat; So dörffen doch die Mainzischen
Diener die Strasse nicht berühren/ sondern müssen neben den
Strassen in den Thorn stehen bleiben/ (4) Es irret auch nicht
daß mit der Stadt Erffurth/ auff ihr instendiges Anhalten/
vnd

vnd hohe Verpflichtung ein sonderbarer Vertrag / wegen des
 Schutzes auffgerichtet / vnd Chur Mainz darauß schliessen
 will / es stehe dem Hause Sachsen die Landes Fürstliche Obrig-
 keit nicht zu: weil dieselbe den Schutz nach sich zihet / vnd keiner
 sonderbaren Capitulation bedörffe: dann ob es wohl nicht
 ohne / daß viel Schutzverwandte dem Schutz Herren nicht vn-
 terthan / wie Mühl- vnd Nordhausen schon vor vndenklichen
 Jahren vnter des Hauses Sachsen Schutz gewesen: So ist
 doch auffer allen Zweifel / daß zwischen Obrigkeit / vnd privi-
 legirten Unterthanen / (wie die zu Erffurth seynd) Landes-
 Fürsten vnd Land Ständen Verträge vnd pacta, wegen ge-
 wisses Schutzes / gemessener Vormässigkeit vnd subjection
 im Röm. Reich nicht vngewönlich / vnd haben sich damals da-
 zu / wegen Erffurth sehr hochwichtige vnd erhebliche Ursachen
 ereignet: Sientemal Chur Mainz vnd esliche Graffen / auch
 andere / viel Gerechtigkeite in der Stadt gehabt; vnd daher
 dieselbe ^{ihre} grosser Feindschafft gewärtig seyn müssen / auch wol e-
 her von Chur Mainz Bündniß mit andern Potentaten wider
 sie gemachet worden: Wie dann anno 1335. Baldevinus Erz-
 Bischoff zu Mainz durch Friederich von Wangenheim in ge-
 heim viel Kriegsvolck hat zusammen bringen lassen; In Hoff-
 nung / durch Verrätheren etlicher Bürger vnd Hülff des Gra-
 fen zu Casenelbogen / die Stadt Erffurth einzubekommen /
 welches ihm aber mißlungen: Daher sie dann mehres Schu-
 zes bedürfftig gewesen / vnd wegen vielfältig-besorgender Be-
 schwerung / so darüber ihrem Landes Fürsten zugezogen wer-
 den können / demselben jährlich eine gewisse Summa Geldes
 versprochen: Diweil nun das Haus Sachsen Anno 1487. die
 pacta nicht mit frembden / sondern ihren eigenen Unterthanen
 zu Erffurth / wegen Landes Fürstl. Schutzes auffgerichtet: So

B ij

hat

hat es damahln weder præscription noch Wissenschaft des Erzbischoffs zu Mainz / oder der Grafen bedürfft / die nichts mehr / als nur gewisse Jura in der Stadt Erffurt haben: Ist demnach vergeblich gewesen / daß hernach Chur Mainz an. 1510. zu Schmalkalden fürgewandt / er hätte vmb solch pactum nichts gewußt; wiewol auch deme nicht also: Sintemal Mainz nicht allein seine Officianten stets zu Erffurth hat / denen es nicht verborgen hat seyn können; sondern es ist auch eben am selben Tage / nemlich Montags nach Purificationis Mariæ Anno 1483. Der Vertrag zwischen der Kirchen zu Mainz / dem Erzbischoff Berthold, als ein Domb Dechant / vnd etliche vom Capitul zugegen gewesen / vnd vmb solch pactum zwischen dem Hause Sachsen vnd Erffurth auffgerichtet / sehr gute Wissenschaft gehabt / der Fall / wann in Kriegsläufften auß Noth die Vnterthanen frembden Schutz annehmen müssen / ist hiehero gar nicht zu ziehen: Dann es eigentlich kein Schutz / davon hie geredet wird / sondern vielmehr eine Enzieh- vnd Verhinderung des Lands Fürstl. oder anders angenommenen Erbschutzes zu nennen ist. (5.) Vber obgesetzte Summa / so dem hochlöbl. Hause Sachsen jährlich gelieffert werden muß / seynd die von Erffurth nicht allein / Vermög des Vertrags Anno 1483. S. 21. bey fürfallenden Landes-Nothen eine gewisse Anzahl zu Ross vnd Fuß / als eine Landesfolge zuschicken; sondern auch hierüber / Crafft der Concordaten de Anno 1533. art. 8. eine proportionirliche Heersteuer zu geben schuldig / so dem Hause Sachsen zu fördern fürbehalten worden; mit dieser clausula emphatica: Was sie aber sonst / ausserhalb der Landes-Noth / nicht gethan / daß sie hinfüro damit auch nicht beschwert werden solten welche Jura allein der Landsfürstl. hohen Obrigkeit zustehen. (6.) Es ist auch ein unzweiffliches symbolum

lum Landes Fürstlichen Hoheit des Hauses Sachsen daß de
 Anno 1483. im Vertrage zwischen dem Hause Sachsen vnd
 denen von Erffurth/ am 17. art: versehen: daß die von Erf-
 furth/ in des vorhergehenden 16. articuls vnd in andern ge-
 schäften/ ausserhalb dem Fürstenthumb (Sachsen)
 nicht sollen fürbescheiden/oder Tagfakung gethan wer-
 den/Item daß in denen Concordatis zu Naumburg / Mon-
 tags nach Catharinæ anno 1492. die von Erffurth sich ver-
 pflichten müssen/ die Chur. vnd Fürstl. Sächsische Münk/ wie
 sie die Grafen / Prælaten / Ritter schaffe vnd Städte in Thü-
 ringen geben vnd nehmen / hinfüro auch zu geben vnd zu neh-
 men vnd darbey disponirt, daß/ ob die Münk veränderung ge-
 winnen würde / die von Erffurth / wie die andern / der
 Chur: vnd Fürsten zu Sachsen Untertanen / darzu ge-
 fordert werden solten / (7) Ist am hellen Tage/ daß niemand
 das Leib Geleit / vnd durchführung Chur: vnd Fürstl. Perso-
 nen / als den hohen Landes Obrigkeit / durch ihre territoria
 gebühre/ davon in der güldenen Bull c. 1. disponirt worden/
 solch LeibGeleit / vnd Berreisen in = durch = vnd auß der
 Stadt Erffurth / als ein symbolum der Landes Fürstl. Ho-
 heit/ exercirt, allein das Chur: vnd Fürstl. Haus Sachsen/
 nach außweisung vnzehlicher actuum, so in vorigen seculis,
 vnd dem jehigen seculo ergangen/ vnd darff von keinem an-
 dern daselbst kein Herkog zu Sachsen vergleitet werden; son-
 dern nimmet seinen Ein: Durch: vnd Aufzug allewege/
 ohne Geleit/ vnd hindert nicht/ daß Chur Münk vnd die von
 Erffurth in der Stadt die Vergleitung (davon in den Con-
 cordaten zwischen Münk vnd Erffurth sub rubrica, wie
 man Geleit geben soll ic. disponirt wird) vnd die von Erf-
 furth von alters hero auch mit geritten haben: dann die Ber-

B ij

gleitung

gleitung in der Stadt ist allein die Versicherung (wie die Worte der Concordaten lauten) welche hohen Standes Personen / so lang sie sich in Erffurth auffhalten / Chur Mainz vnd der Rath zu Erffurth / wegen ihrer daselbst zustehenden Gerichtbarkeit / thuen / damit in ihrer Gegenwart kein Tumult geschehe / (s) dargegen hat der Erz Bischoff zu Mainz nicht allein kein solche hohe Geleits Gerechtigkeith zu Erffurth / sondern darff auch ohne des Hauses Sachsen sonderbare Bewilligung vnd Vergleithung (wie dann Wolfgangus, nachmals Erz Bischoff zu Mainz noch vmb das Jahr etlich vnd achtzig durch den Sächsischen Obergeleitsmann / Johann Hofmann von Erffurth bis gen Bacha / vber die Brücken vergleitet worden / vnd bey Herzog Johann Wilhelms zu Sachsen Regierung / Christmildes Andenckens der Erz Bischoff vmb das Geleit angesuchet) sich gar in der Stadt Erffurth nicht sehen lassen; dahero als Anno 1509. bey damaliger Erffurtischen Auffruhr etliche Mainzische Räte vnd Domb Herren vom Erz Stiffte nach Erffurth abgeordnet gewesen / sind dieselben neben 34. Pferden von Jörgenthal naher Weimar geführet / vnd daselbst verstrickt worden / so sich verreversiren müssen / nimmermehr ohne des Hauses Sachsen etc. Wissen / ins Land zukommen; oder mit denen von Erffurth zu tractiren, vnd 1540. Sonnabends nach Catharinae ist von Churfürst Johann Friederichen vnd Herzog Johann Ernsten zu Sachsen / etc. Gebrüdern / auß Zerbst / beedes an den Hauptmann zu Weimar vnd den zu Gotha / ernstliche Befehl ertheilet / als der Erz Bischoff zu Mainz sich ins Stiffte Magdeburg zu begeben willens gewesen / fleissige Rundschafft darauff zu legen / vnd mit einem / oder auff den Nothfall beeden ganzen Craisen / zu verhindern / daß Ihme vnd den Seinigen in Erffurth

furth zukommen nicht verstatet werde (9) was insonderheit
 der Stadt Gebieth auffm Lande betrifft: wann je dieselbige
 auch dahin erstreckt werden wolte/dero Unbefugnus vnd des
 Hauses Sachsen wohl fundirtes Recht noch in etwas weiter
 zu repræsentiren: die örter so der Stadt zustehen/seind ent=
 weder Sächsisch Lehen/ oder Afferlehen/ oder auch Pfand=
 schafften/ oder von andern Benachbarten/ als dem Grafen
 zu Schwarzburg/Gleichen/Kirchberg/Beuchlingen/Herren
 Reussen/Schencken/ oder etlichen von Adel/theils erblich er=
 kauft/ theils Vertragsweise (wie sie dann auch dergleichen
 etliche örther von Sachsen erlangt) bey Fehdes Zeiten an die
 Stadt kommen/deren vorige Besitzer entweder annoch vnter
 Sächsischer Hoheit begrieffen sein; oder doch so viel die Ab=
 gestorbene Geschlechter betrifft/ vor diesem vnd zur Zeit der
 beschehenen alienation begriffen gewesen/ oder do die Stadt
 was von Reichs Ständen/ als etwan Henneberg/ so viel ein
 Theil von Mühlberg vnd andere örther betrifft/ was an sich
 gebracht/ die erlangten örter jedoch in der LandGraffschafft
 Thüringen; vnd also vnter der Sächs: Hoheit gelegen/ auch
 vor diesem des Hauses Sachsen Land Ständen zustendig ge=
 wesen sein/ vnd alle zu dem LandGraffthumb Thüringen vnd
 MargGraffthumb Meissen gehören/ von demselben zu Lehen
 rühren/ wie die vnterschiedliche von dem Rath bey vorgange=
 nen Lehens empfängnüssen/ bevorab de anno 1456. vnd de
 anno 1522. Lehensreverse besagen thuen / vnd zwar zu rech=
 tem Lehen / als Lehenguth recht vnd gewonheit ist / wie die
 Wort des ersten Erffurtischen Lehenreverse am Tag A=
 gnetæ, des 1343. Jahrs wegen der Graffschafft Wieselbach/ so
 Graff Herman zu Gleichen/ denen von Erffurth verkaufft/
 vnd sie bey LandGraff Friederichen in Lehen genommen.
 Item,

Item, Im revers Donnerstags nach Jubilate anno 1391. daß die von Erffurth das Schloß / Dorff vnd Gerichte zu Bip-
pach / außgenommen des von Danneroda theil / vnd daß Dorff
vnd Gerichte zu Berlstedt vnd das Dorff Bargula von Land-
Graf Balkern zu rechtem Lehen empfangen / Item Montag
nach Cantate anno 1448. hat Herzog Wilhelm zu Sachsen /
ihnen an seinen Gleiten zu Erffurth vnd Büttelstedt etliche jähr-
liche Zinsen vnd die Dörffer Bischleben / Rödigen vnd seinen
Antheil an Hoheim verkaufft vnd Geliehen / vnd in einem an-
andern de dato Mittwoch nach Pfingsten anno 1456. Item
zu rechtem Lehen Guth / wie der Lehen revers de anno
1522. lauffet / Item zu Mann Lehen / wie in mehrberührtem Ver-
trag anno 1483. im 6. art. mit deutlichen Worten zu befinden /
zugeschweigen der vnterschiedlichen Sächsischen Aßterle-
hen / so die Stadt von dem Grafen zu Schwarzburg re-
cognoscirt.

Wienun das Erß Stiffte vber solche örther / wie sie Sach-
sen als Land Grafen vnd ein freyer Stand des Reichs / noch
in pleno dominio gehabt / mit Fug keiner superioritet sich an-
massen können; oder auch die vorigen Erß Bischöffe sich de-
roselben jemaln angemasset haben; Als ist vnschwehr zu er-
messen / daß ebener gestalt solches anjeko / da mit derselbigen der
Rath belihen / auch nicht geschehen könne; Sintemal bekant-
ten Rechtens ist / daß per solam infeudationem die Lands-
Fürstl. Hoheit nicht mit transferirt, vielweniger einem tertio,
sine suo facto acquirirt werde.

Eine dergleichen Beschaffenheit es auch mit denen andern
Grafen vnd Herrn / von welchen die vbrigen Stücke an die
Stadt kommen sein / welche niemaln vnter Mainkischen
Hoheit gewesen / ob sie wohl etliche Lehen Stück von dem
Stiffe

Stift recognoscirt, die aber als auch in dem Landgraff: vnd Fürstenthumb Thüringen gelegen / ebenmässig des Hauses Sachsen Superioritet vnterworffen seyn: massen dann dasselbige/so viel die Graffen zu Gleichen betrifft/mit mehreren in vorobgemelter ausführlicher Antwort des Fürstl. Hauses Weimar an des jetzigen Churfürsten zu Mainz Churfürstl. Gn. deducirt ist/ vnd auffn bedarff noch weiter behauptet werden kan: Vnd wird nicht gestanden/ daß/wie weiter in mehrbemeltem Berichte vermeintlich fürgeben wird / daß Sachsen jemahln das Erststift vor der Stadt vnd dero districts Obrigkeit erkennet; Ist auch auß denen angezogenen actibus der beschehenen imploration vmb die justitz Sachen bey den Beampten keines Weges zu erzwingen: Sintemal die blosser Gerichte oberst vnd niederst noch bey weitem keine Landesfürstliche Oberhoffmässigkeit importiren, gestalt sie dann auch auß dem in der Beyfüge sub B. allegirten Cammer Gerichts Urtheeln in etlichen Particular=Stücken: vnd insonderheit in Sachen der dritten Convention zwischen dem Stifte / vnd dem Rath / wegen geklagter turbation der jurisdiction, so von dem Rath im Erffurtischen Fluhr geschehen sein soll/so wenig zu erzwingen ist / als wenig die Erffurtische Stadtfluhr stracks von dem ganken district aller Orthen so die Stadt besitzt / vnd guten Theils von Sachsen zu Lehen recognoscirt.

Was von der Heleits Gerechtigkeit auff der Strassen/wider das Haus Sachsen / auff Chur Mainz Seiten vermeintlich eingewendet werden wil / wird durch offte allegirten Vertrag de Anno 1483. §. 10. vnd das notorium exercitium derselben vnd der Gerichte der Strassen Fälle / durch daß ganze Erffurtische Gebiech / vnd in Specie in Chur Mainzischem Dorff Taberstät / zu Boden gestossen: Dann als da-

E

selbst

B.

selbst in der Landstrassen Anno 1586. Günther Milbitz/der
 Bisthumb zu Erffurth / gefänglich annehmen lassen / vnd
 nicht in das nechst angelegene Sächische Ampt / sondern auff's
 Eichsfeld schicken wollen / vnd das Haus Sachsen solches ge-
 eifert; hat sich der Bisthumb damit entschuldigt / das Milbitz-
 kens angriff vber den Bach gegen der rechten Hand nach
 Erffurth im Dorff Taberstät vnter der Linden / vnd nicht auff
 der Strassen geschehen were. Vnd obwohl Chur Mainz
 ein Mandatum Callatorium, anzeigt / so es am Käys: Cam-
 merGericht außgewirckt / so ist es doch in blossen terminis pro-
 cessus Citationis verblieben / vnd in causalibus noch recht-
 hängig / vnd Chur Mainz auch Caution bestellen müssen;
 deshalben es dem Hochlöbl. Haus Sachsen / wie auß den
 Reichs CammerGerichts processen beandt / im geringsten
 nicht präjudicirn kan: So gibt auch die von Herrn Herzog
 Wilhelms / vnd Herrn Herzog Ernsts J. Fürstl. Gn. Gn.
 dem ErzStiftt beschehene notification der Flösse / vnd dar-
 bey gethane Ansuchung / selbige durch passiren zu lassen / keine
 consequentz zu einiger superioritet: Alldieweil solches al-
 les nur in Ansehung der Gerichte / so Mainz an berührtem
 Orthe hergebracht / vnd der Schäden / so etwan auß der Flösse
 einem vnd dem andern geschehen können / angesehen; derglei-
 chen notificationes vnd Ersuchungen dann J. Fürstl. Gn. Gn.
 auch sonst bey dem Grafen zu Schwarzburg vnd andern
 Vnterthanen / durch dero Gerichte das Holz geflöset wird /
 zu thuen pflegen.

Was aber zum Beschluß fürgegeben wird / ob were
 Chur Mainz die Reichssteuer zu Erffurth einzunehmen be-
 rechtigt / vnd hätte vmb deswillen Anno 1636. Chur Sachsen
 Mainz requirirt; so haben doch J. Chur Fr. Durchl. zu Sach-
 sen /

sen als Käys. Generalissimus, Comissarius vnd Creiß-
brister / J. Chur Fürstl. Gn. zu Mainz nur wegen der Ihr in
Erffurth zustehenden Barmessigkeit freundlich ersuchet / weil
die hohe Nothdurfft erfordert / Ihre Soldatesca bey gutem Wil-
len / vnd Begierde wieder den Feind zu fechten zu erhalten / Sie
wolten Anstalt machen / daß nicht allein die Verfallene / son-
dern auch noch nicht fällige Reichs Steuer / dem publico zum
besten auff einmahl anticipando einbracht werden möchte /
darauf im geringsten keine Landes Fürstl. Obrigkeit geschlos-
sen werden kan ; Vnd ist nicht zu zweiffeln / das Hochlöbl.
Haus Sachsen / wann es nicht Anno 1483. anders verglie-
chen / vnd die Stadt Erffurth sonsten in viel Wege statlich
privilegirt, vnd mehrer onerum, denen andere Unterthanen
unterworffen / befreyet weren / die Türcken : vnd andere
Reichs Steuer in berührtem Erffurtischen district anzulegen /
berechtigt were.

Was sonsten die andere specialia, so wegen der præten-
sion omnimodæ superioritatis im Nahmen des Erß Stiffts
directo wider die Stadt angeführet worden / belanget / seket
man denselben anjeko generalia juris contra entgegen ; vnd
thut sich immittels auff vor offterwehnte des Raths new-
lich publicirten Gegenbericht so fern beruffen / als darinnen
die vorgebrachte Nothdurfft nicht auß solchen principiis herge-
flossen / die des Chur : vnd Fürstl. Hauses Sachsen zustehenden
hohen Rechten vnd Gerechtigkeiten in : vnd aufferhalb der
Stadt zu widerlauffen &c.

Desuper solenniter protestando.

E ij

Num.



Num. I.

Unsere Freundliche Dienste / vnd
was wir mehr Liebes vnd Gutes vermö-
gen zu vorn /

Hochwürdigster / besonders lieber Herz
vnd Freund.



Wer Ed. Schreibens haben wir
vns frl. zuerinnern / so sie an vns / Her-
zog Ernst / vnterm dato den 7^{ten}
Novemb. des nechsthin verstrichenen
Jahrs / wegen etlicher beschwerten vnd
vermeinten Eingriffe / die wir an dero
an der Graffschafft Gleichen haben-
den vnd vffs new vff Herrn Graff Melchiorn von Hasfeld
transferirter Lehenstücke gethan haben sollen / abgehen lassen.

Wie nun die Nothdurfft erfodert / daß darauß als einer
bey vorgangener vnserer Freund-Brüderlichen Erbtheilung
außgesetzter gesamppter Sache / vnter vns / so wohl auch mit
dem Hochgebornen Fürsten / vnserm freundlichen lieben Bet-
tern /

tern / Bruder vnd Gevattern / Herrn Friederich Wilhelmen / Herzogen zu Sachsen / Altenburg. Linien / als dessen Ed. in viel wege daran mit interetsiret ist / gebürende communication geschehen müssen / als leben wir der gewissen Hoffnung / es werden Ew. Ed. daher beschehen vnd durch die vordero eingelangtem Schreiben dieser Orter bis dato vnauffhörlich continuirte Kriegs Znruche / vermehrten Verzug der mitgethanen hauptsachlichen Antwort / nicht vngleich vermercken; Vnd befinden wir gedachtes Ew. Ed. Schreiben dahin eingerichtet: Das sie für eins: dafür halten / ob were die ganze Graffschafft Gleichen Ew. Ed. vnd dero Erststift Eigenthumb / welche sie auch nunmehr dem Herrn Grafen von Hasfeld zu Lehen auffgetragen hetten.

I.

Zum Andern / das wir / Herzog Ernst / vns vieler dazu gehörigen pertinentien, als in specie des Flecken Wandersleben vnd der Gerichte / sampt den Bussen vnd Straffen; Item der Erbzinzen; wie auch zum Schloß Gleichen gehörigen Frohn Dienst / des Fuhrwercks daselbsten; Item / 12 Hufen Landes zu Ringhofen; ferner der Wiesen vnd Ackerbauwes; wie nichts weniger der Dörffer Jngerleben / Güntersleben vnd Sulzenbrug / 2c. vnd darneben aller andern in: vnd außershalb der Stadt Erfurth / vnd bey vielen Thüringischen von Adel vnd sonst begriffenen vnd von E. Ed. vnd dero Stifte herrührenden Afferlehen vnterm Vorwande / das solches alles von dem lezt verstorbenen Grafen zu Gleichen vnserm Fr. Hauß zu Lehen auffgetragen worden / engenthumblich anmasseten; mit welchen wir denn auch zum Dritten: fürter etliche benachbarte Grafen vnd Herren / als Schwarzburg / Hohenloe / Waldeck vnd andere investiret.

II.

III.

E ij

Zum

I V.

Zum Vierdten: daß wir über vorberürte Graffschafft vnd die LandesFürstl. Obrigkeit allerirten / vnd dießfals in quietâ possessione begriffen seyn wolten: Massen wir zu solchem Ende allbereit vnterschiedliche actus superioritatis: insonderheit der hohen Jagts / Landsteuer vnd dergleichen / zc. verübet hätten; Da doch nicht allein die Grafen zu Gleichen solche Stücke alle vnverrucket von niemanden anders als E. Ed. vnd dero Erbstift recognoscirt / vnd in specie wegen der Erfurtischen Lehen sich verrescribiret / solche auff einigerley Weise / nimmermehr zuvercussern / seynd auch in demselben nichts weniger / als in denen Hertschafftien Blanckhain vnd Cranichfeld / notoriè vor Reichsstände geachtet / biß in annum 1613. zu denen Reichs Versamblungen beschieden worden; auch daselbst ohne Widersprechung / des Hauses Sachsen erschienen / vnd noch darzu in der Reichs Matricul ihre sonderbahre Anschläge gehabt / Krafft deren / sie ihre Schuldigkeit bey verwilligten Reichs: vnd Türcken Hülffen / auch Vnterhaltung des Råys. Cammer Gerichts / ohnmittelbar zu dem Reich eingeschicket heffen.

Mögen E. Ed. darauff nicht bergen / daß wir deroselben keines weges ihre prætenzion einreumen können / ob gienge die Graffschafft Gleichen Ew. Ed. vnd dero Stift zu Lehen; Es haben auch die Grafen zu Gleichen solches niemaln gestanden; sondern allwege / wie noch anno 1629. bey der von E. Ed. außgewürckten Råys. Commission der letzterstorbene standhafftig widersprochen / vnd besagen ihre so wol der Zonnischen als Blanckenhainischen Lini Lehenbrieffe weit ein anders / die originalia der Zonnischen weisen auß / daß die Grafen zu Gleichen von E. Ed. mehr nicht / als das Schloß Gleichen; beneben dem Dorff Wanderleben; Item den grossen See vnter dem Schloß

Schloß / den grossen Rainberg / vierzehnen Hufen Landes zu
 Kineckhofen / das Gericht über Hals vnd Hand zu Hochheimb /
 vnd den dritten Pfennig Stab Gericht daselbst jemahlen zu Le-
 hen recognosciret, massen dann diese Stücke also in dem ersten
 am dato Montage nach Exaudi anno 1398. vnd den allen an-
 dern Mainzischen Lehen Brieffen von Fälln zu Fälln / von
 Erzbischoffen zu Erzbischoffen / ohn Ausdruck oder Anhang
 einiger Graff- oder Herrschafft oder auch nur der Jurisdiction
 vnd Gerichte gesezet / vnd ein mehrers nicht angegeben wor-
 den / vnerachtet schon anno 1461. bey Zeiten Erzbischoff Die-
 therß die clausul in die Lehen Brieffe gerücket worden / daß die
 Grafen / da sie mehr Lehnstücke vom Stifte hetten / bey ihrer Le-
 hens Pflicht davon apertur thun solten: Welches denn auch
 also / als E. Ed. Vorfahr Churfürst Johan Schweickard durch
 ein sonderbahres Decret sub dato Aschaffenburg den zehenden
 Novembris tausend 600 vnd vier nechst andern ihren Lehens
 Grafen / auch an Graff Philipp Ernsten vnd Graff Hans
 Ludwigen zu Gleichen bey Verlust der Lehen / die von dero
 Stifte tragende Lehenstücke eigentlich zu specificiren begehret
 hat / dabey verblieben / vnd ein mehrers in der eingeschickten
 designation, davon hiebey sub lit: A. Abschriffte geleyet ist /
 nicht exprimiret worden / welche designation S. Ed. pure
 ohne einige Widerrede angenommen vnd die Lehen dem
 Grafen darauff weiter Anno 1605. würcklichen ertheilet;
 Vnd ist hiebey billig zu beachten / daß vermöge eines sonder-
 bahren Contracts anno 1377. lit: B. so auch originaliter pro-
 duciret werden kan / vorbeniembte Stücke vorhin der Gra-
 fen Eigenthumb gewesen vnd Anno 1398. dem ErzStifte da-
 hero zu Lehen auffgetragen vnd empfangen worden / weil
 ErzBischoff Adolph Graf Ernsten zu Gleichen im gemeltem
 1377.

A

B

1377. Jahre auß der Kellerey Aschaffenburg jährlich. 50. Fl. zum recompens wegen geleister Krieges Dienste / vnd dabey erlittener Schäden verschrieben / mit dem Vorbehalt diese jährliche 50. Fl. wenn es dem Erzstift beliebig / wieder abzulösen / vñ zu solchem ende von seinem eigenen gut so viel als 50. Fl. außträgt / dem Stift zu Durchlehen aufzugeben / vnd wieder zu empfangen / worauff die Ablösung Anno 1398. erfolget / vnd erwehnte Stücke Lehenbar gemacht worden. Woraus denn nicht allein klar vnd offenbar / daß weiter nichts / dann was im Lehen-Briefe specificiret, reciproce & mutuo consensu gemeinet / vielweniger aber Die Herrligkeit omnimodæ jurisdictionis darunter verstanden worden ; Sondern auch ganz vngereumet seye / daß auff einen solchen schlechten Ertrag 50. Fl. jährlicher Nutzung eine ganze Graffschafft mit sonderbahrer superioritet gesetzt werden wollen. Was aber die Grafen zu Gleichen / Blanckenhainischen Linien betrifft so ist nichts minder bekandt / daß selbige von Mainz mehr nicht als / vnder Cranichfelde (dem Ober Cranichfeld vnsers Fürstl. Hauses vngeweißtes Lehen ist) vnd Blanckenhain mitihren zugehörigen / so in den Lehen-Briefen außgetrucket / zu Lehen getragen / vud zwar insonderheit wegen Blanckenhain zu mercken / daß Anno 1420. zwischen dem Damahligen Erz-Bischoffen Conrado zu Mainz vnd Graff Henrichen zu Gleichen mit dem letzten Fräwlein von Blanckenhain erzeugten zween Söhnen / die nach Absterben ihrer Mutter Bruders / Ludwigs des letzten Herrn von Blanckenhain Anno 1416. die Herrschafft Blanckenhain vnd deren Titul auß Erbschafftes Recht angetretten / auch allbereit bey jetzt gedachtes Herren Ludwigs Leben die Blanckenhainische Güter zum theile im Besiß gehabt / zu Erffurth ein Vertrag auffgerichtet worden /
Krafft

Krafft dessen jetztbemelte beide Grafen ihre dazumal eigen-
 thumbliche Dörffer vnd Güter / Ramsla Ottern / vnd Otters-
 burg dem Erz Bischoff zu Lehen auffgetragen / vnd sie darge-
 gen nebenst ihren nachkommen Mann : vnd Weibliches Ge-
 schlechtes von demselben mit der Herrschafft Blanckenhain
 nechst vorerwehnten Dörffern beliehen werden : gestalt dann
 die Lehen also fort / besage der Lehen Briefe / continuiert / vnd
 endlichen nach absterben der Herren Grafen die Succession
 auff des Herrn von Nörseburg Gemahlin / so eine Gleichische
 Tochter gewesen / vnd fürter auff ihren Sohn gefallen / auch
 so viel Cranichfeld betrifft / daran die Herren Reussen von
 Plawen die Mit Belehenschafft prætendiren : Seind dem-
 nach ausser der Herrschafft Ehrenstein / so Reichs Lehen vnd
 jeso in der Grafen von Schwarzburg Besiz / alle andere dem
 Grafen zu Gleichen zustehende Herrschafften / vnd Güter /
 welche in Thüringen gelegen / vnd von andern nicht reco-
 gnosciret worden / entweder vnser Fürstl. Hauses Lehen / wie
 besage der alten Lehen Briefe / wegen der Herrschafft Thon-
 na vnd ein gut Theil der Ober Graffschafft Gleichen noto-
 rium, oder ihr Eigenthumb gewesen / mit dem sie ihres gefal-
 lens zugebahren macht gehabt / vnd also dieselbige gar wol be-
 rechtigt gewesen / vnsern Herrn Batern / Herzog Johann
 Casimirn zu Sachsen etc. Hochlöbl. Andenckens / fürter zu
 Lehen zutragen / vnd dardurch seiner Gn. vnd vnser Fürstl.
 Hauses vorhin an der Graffschafft gehabte Lehens Gerech-
 tigkeit zuverbessern ; bevorab dieweilen bey solcher recogni-
 tion vnd darauff erfolgten neuen investitur, die E. Id. vnd
 dero Stiffts Inhalts vorangezogener Lehen Briefe vnd der
 Gräfl. Gleichischen bey ihren Pflichten Anno 1605. gethanen
 vnd acceptirten designation, auch darauff vnbedingter weise
 beschehe-

D

beschenehen Mainkischen Lehenreichung vnd mit des letzten Grafens dieses Nahmens vnd Stammes Todte bekräftigten assertion vnd Bekandnis zustehende Lehen Stücke außdrücklichen vnd klärlichen aufgenommen vnd Bedinget worden.

Dahero vns/ Herzog Ernst/ was den andern vnd dritten passum E. Ed. Schreibens belanget / vngütlichen Geschicht / ob solten wir vns derer in denenselben erzehlten Stücken vngüblichen angemast haben / denn wir vns niemahlen eines mehrern vnternommen / als was durch Absterben vnserer Herren Batern/der Herzogen zu Sachsen/ Coburgischer Lini / auff vns ingesambe vnd hernach auff erfolgte weitere Erbtheilung auff vns absonderlichen gefallen; dasselbe aber / was etwa wegen belehrung der Grafen zu Schwarzburg vnd der von Hohenloe nach Ableiben des letzten Grafen zu Gleichen vorgangen / hat allein die jenigen Orter vnd Güter concerniret/ welche der Grafen zu Gleichen/ als kurz vorhero angedenket/ unzweiffliches Eigenthumb gewesen (in welcher qualität dann auch insonderheit die Dörffer Ingerleben/ Güntersleben/ vnd Sulzenbrug mit begriffen sein) vnd mit soleher masse vnserm Fürstl. Hause zu Lehen auffgetragen/ das dieselben nach Abgang Gleichischen Mann Stammens fürter verlichen werden solten.

Anreichend aber insonderheit den Flecken Wanderleben / so ist vns nie in Sinn kommen/ denselbigen E. Ed. vnd dero Stifte zu erkichen; sintemal vns wol bewust / das er ein ungezweiffeltes Mainkisches Lehenstück vnd Nahmentlich den vormehrberürten Lehen Briefen einverleibet ist; das wir aber den Gräflichen Haxfeldischen Beampten denselben bishero etwas vorgehalten / ist dahero geschehen; dieweil man sich der hohen vnd niedrigen Gerichte/ so wol auch etlicher anderer Stücke/

Stücke / den Lehen Briefen vnd dem Herkommen zu wider / mit anmassen / vnd die Vnterthanen darauff zu vnserm präjudis Pflichtbar machen wollen. Das Vorwerck aber daselbst ist an vnd vor sich selbst von dem Flecken unterschieden vnd vnter denselben so wenig als andere ErbGüter diß Orts begriffen / noch in den Lehen Brieffen zubefinden / würde demnach dem Erbsuffte darzu thun obliegen / daß es demselben die Grafen zu Gleichen zu Lehen auffgetragen.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den zwölff Huefen Landes zu Kirckhofen / welche schon vor vndencklichen Jahren denen von Keineckh zu Mühlberg zum Affterman Lehen geliehen werden / wie Graff Philipp Ernst vnd Graff Hans Ludwig zu Gleichen solches allbereit in ihrer / auff Begehren Anno 1605. nacher Mainz eingeschickten vnd droben angezogene Specification Ihrer Mainzischen Lehenstücke vermeldet haben. Der Superiorität oder Landes Fürstl. hohen Oberbottmäßigkeit halben / vber die Graffschafft Gleichen ist vnser Fürstl. Hauß länger denn vor 150. Jahren in quietissima possessione vel quasi gewest / vnd noch / die Graffen haben auch in den Mainzischen Lehenstücken sich allerdings nach vnserer hochgeehrten Vorfahren vnd vnsern Lands Hoff Gerichts: Cankelen vnd andern Ordnungen gehalten / gleich andern Sächsischen Ohnmittelbahren Land Ständen vnd Vnterthanen / nechst der Lehens Pflicht / auch die Erbhuldigungen bey vorgefallenen Berenderungen / ohnwaigerlichen geleistet / vnd derselben mit außgedruckten Worten / vnserer Vorfahren vnd vns vor ihre Erb Herren / sich aber vor Natürliche Sächsische Vnterthanen erkennet / auff vorhergehende Beschreibung zu den Landtügen gehorsamlich erschienen / die daselbst proponirte Sachen nebenst andern Landständen berathschla-

gen helffen/vnd was darauff für gut befunden vnd geschlossen/
demselben / nebenst ihren sämplichen Vnterthanen nachgele=
bet/ Landsteurn so offte dieselben verwilliget/ erleget/ beedes in
realibus; als personalibus, activè & passivè in erster vnd an=
derer instanz von vnsern Regierungen / HoffGerichten vnd
Consistorien, nicht allein/da sie von andern Frembden belan=
get; sondern auch sich selbst vntereinander beklaget / gestan=
den; wie dann auch nechst diesem alle vnser Vorfahren/vnd
wie vnser Mandata vnd Edicta, so quocunq; modo außgan=
gen / ohne einige Widerrede / auch in E. Ed. Lehenstück zu
Blanckenhain vnd vnter Cranichfeld angeschlagen/Reichs=
vnd Francksteurn eingeforderet Musterungen angestellet/auch
nach Gelegenheit auß den Gerichten die Sachen vnd dazu ge=
hörige Acta in vnser Regierung abgeforderet worden vnd auß
denselben immisiones geschehen; gestalt dann sonderlich die
Exempel mit denen von Bodenhausen / so in der Graffschafft
Blanckenhain/vnd der Grafen von Hohenloe/die in die Herr=
schafft vnter Cranichfeldt ein = vnd dargegen die Grafen von
Blanckenhain außgewiesen/ noch im frischem Gedächtniß ste=
hen/vnd seyn in summa alle actus territoriales, wie die immer
Nahmen haben mögen / benebenst der Geleits = Gerechtigkeits
exerciret, auch der Ritter = Dienste wegen Blanckenhain vnd
vnter Cranichfeldt naecher Weimar geleistet worden; Welches
dann alles kundbar ist / daß auch zwischen Ew. Ed. Stiff vnd
vnserm Fürstl. Hauff / niemahln einiger Streit vorgewesen/
außer was etwa ganz newerlichen 1629. vnd 1630. durch dazumal
sub: & obreptitie, wieder der letztverstorbenen Grafen
außgewirckte Käys. Commision vorgangen; welches auch mit
keinem Fug geschehen können; In Betrachtung daß diese Le=
hens Stücke alle vnzweifflich in dem Bezirk vnser Landgraf=
thums

thumbs Thüringen gelegen/ vnd vnserm Fürstl. Hause/ eh vnd
 zu vorn sie dem Erbstift zu Lehen vffgetragen / subject gewe-
 sen/ vnd können wir hierbey keines weges gestehen/ daß E. W. Ed.
 Erbstift die vollkommene Landes Obbrigkeit des Landes Thü-
 ringen ihrem Borgeben nach/ jemahln gehabt; vielweniger a-
 ber auß dessen Freygebigkeit vff vnser Borsfahren an der Land-
 graffschafft ich was kommen/ das Herkommen vnd übliche ob-
 servanz von etlich hundert Jahren so bey vnser Borsfahren Zei-
 ten vorgangen / giebet weit ein anders / vnd haben wol ehe die
 Mainzischen Geistlichen zu Erfurth in vorgesallenen Strei-
 tigkeiten/ als ein fundbahres præsuppositum articuliret, war
 zu seyn/ daß/ gleich wie E. Ed. Erbstift dazumahl in Kirchen-
 Sachen per totam Thuringiam die Geistlichen; also denen
 Landgrafen zu Thüringen / vnd insonderheit Landgraff Bal-
 thasarn/ zu dessen Zeiten die proceß geführet worden/ die welt-
 liche Jurisdiction zugehöre.

Sonsten lassen wir dahin gestellet sein/ wie zugleich ne-
 ben einander stehen könne/ daß E. Ed. die Grafen vor vnzwei-
 felte Reichs Stände außgeben; vnd doch daneben anführen/
 es were nechst andern Herzschafften die Graffschafft Gleichen
 in des Erbstifts directo dominio cum omnimodâ Juris-
 dictione & superioritate jederzeit geblieben; sintemal bekand/
 daß vnter andern requisitis zu dem Reichs Standt die imme-
 dietät erfordert werde / welche solcher gestalt die Grafen
 nicht gehabt hetten; Inmassen dann nicht ohne ist/ daß sie auß-
 ser Ehrenstein nichts vom Reich recognosciret/ vnd lest sich
 weiter ohn schwer daher ermessen/ weil alle der Grafen andere
 Güter entweder E. Ed. oder vnser Fürstl. Hauses gewesen/
 daß die Graffschafft als Graffschafft mit keinem Fug vor
 Mainzisch Lehen gehalten/ vnd angegeben werden könne; ge-

D iij

stalt

stalt denn auch der Grafen Reichs Ständ nicht bloß vnd allein
 wegen der Herrschafft Ehrenstein zu erhärten alldieweil mehr
requisita, als eine blosser immedietät dazu gehören. Vnd hin-
 dert nicht/ob solten die Grafen ihre absonderliche Anschläge ge-
 habt haben; Sintemal wenn auch gleich in den alten Matri-
 culn hiervon etwas Nachricht vorhanden were; so haben doch
 vor Alters hero dieselben disfalls kein gewiß fundamentum
 geben/in deme es damit also bewandt/ daß auch wol mittelbah-
 re Stände darinnen begriffen gewesen/vnd haben unsere Vor-
 fahren/ in diesem passu jederzeit / wie wir / widersprochen/vnd
 dem Rāy: Fiscal niemahlen einige immedietet, so die Grafen
 gehabt hetten/einreumen wollen; sondern sie von Alters hero
 vor exempt vnd ihre Landstände gehalten/die die Reichssteuer
 ihnen zuliefern schuldig weren. Welches dann nicht aller-
 erst Anno 1550. wie E. Ed. vermelden; sondern lang vorher
 bey Rāysern Maximilian des Ersten/vnd Caroli V. Zeiten;
 sonderlich de anno 1510. 15. 18. vnd 1521. geschehen/wie auß
 denen selbigen Jahren vber gehalten Reichs Tag Acten ge-
 nugsame Nachricht vorhanden; gestalt die mit dem Reichs
 Pfennigmeister vnd Rāys: Fiscaln, anno 1541. vnd in fol-
 genden Jahren wegen alter vnd newer Cammer Gerichts Un-
 terhaltung/ eilenden vñ beharrlichen Türcken Hülffen/ Reichs
 Sawgeldern vnd Legations Kosten gehaltenen vnd in unsern
 archivis noch vorhandenen Abrechnungen / klar außweisen/
 daß unsere hochgeehrte Herren Vor Eltern nebenst ihren Lan-
 den/auch die Grafen absonderlichen vbertragen/vnd ein meh-
 rers als jeko die Stücke quæstionis wol werth seyn mögen/dis-
 fals aufgewendet/welcher vbertrag vnd vertretung denn also
 fort in denen folgenden Jahren continuiert worden; daß also
 E. Ed. disfalls ganz vnrecht berichtet werde/ob hetten die Gra-
 fen

fen solche Zeit vber den Beytrag selber verrichtet; vnd seind in
 grosser Anzahl/ die Protocolla vnd Recessus zuzeigen/ wel-
 cher gestalt die Grafen mit Sachsen in dem Râys: Cammer-
 Gericht zu Speyer / wieder den Râys: Fiscalen auff sein an-
 ruffen/ sich conjungiret/ vnd hat/ vieler anderer actuum zuge-
 schweigen/ Graff Wolff zu Gleichen/ Blanckenhainischer Li-
 nien sich Anno 1544. außtrücklich wieder bemelten Fiscalen
 erkläret/wann vor 10.20.30.40. vnd mehr Jahren die Stände
 des Heil. Reichs vom Reich geschäzet worden: so hätte Er
 vnd seine Bettern dem Hause Sachsen / als ihrer Ohnmittel-
 baren Obrigkeit vnd mit dem Reich die Schatzung erleget; In-
 massen sie dann/ laut der geschwornen Cammerboten befindli-
 chen schriftlichen relation, die wegen der verwilligten Reichs-
 Steuer insinuirtn Râysertl. Mandata zu rüet gegeben/ vnd die
 Boten an vnser Fürstl. Haus verwiesen/ auch solche Râysertl.
 Patenta in vnserm Archiv noch vorhanden seyn. Daß also
 die Grafen zu Gleichen niemahln in deren Exempten Zahl ge-
wesen/ welche wider ihren Willen außgezogen worden/ denen/
 nach Inhalt desselben Reichs-Abschiedes zu Augsburg de an-
 no 1548. in §. Ober solches aber vnter stehen /rc. der Râys.
 Fiscal alsistentz zu leisten befehlet worden; Sondern wie sie
 freywillig / obgesetztermassen / ihre subjection vnserm Fürstl.
 Hause gestanden / vnd mit demselben umbgetreten / dem Heil.
 Reich auch von vnsern Vorfahren die bewilligte Hülffe einen
 weg als den andern geleistet worden; Also ist auch vnser Fürstl.
 Haus/welches dieselbe von alters hero eximiret hat/nach vor-
 sehung des jetzt angezogenen Reichs Abschiedes in. §. Vnd
 als durch die Craiß verordnete rc. so wol auch des
 Reichs Abschiedes zu Regenspurg anno 1541. §. doch sol-
 ten die / so von alters hero rc. bey solchem her-
 kom-

Kommen noch ferner geruhiglichen zulassen zc. Vnd
 hat dißfals nach der kundbahren Reichs praxi, so in jetztbemel-
 tem Abschied begründet die sonsten pro Fisco in denen in der
 Reichs Matricul befindlichen Anschlägen ^{ferne} waltend / prä-
 sumtion allhier nicht stat; sondern es lieget demselben / als Clä-
 gern / ob / das prætensum jus Imperii in articulis principa-
 liter vnd ordentlichen / wie recht / zu deduciren vnd auß-
 zuführen.

Diweil nun der Fiscal dasselbige nicht in acht genom-
 men; sondern alsobalden / wieder auff die Grafen mit pöenal
 mandatis & monitoriis rectâ verfahren / vnd dieselbe durch
 reichende Potten exequiren lassen; so hat man an vnser
 Fürstl. Hauses Seiten sich Anno 1550. vber solch procedere,
 auff Veranlassung der in jetzt erwehnten Reichs Abschied zu
 Augsburg vnd Regensburg gemachten distinction beschweh-
 ren müssen / nicht daß man eine ordentliche Clage in der Haupt-
 Sache der exemption erhoben / vnd eo ipso, wie E. Ed. vermei-
 nen / die possession der Reichs immedietät eingeräumet; son-
 dern daß man sich durch imploration wider des Fiscals tur-
bation bey dem herkommen manuteniren wollen; gestalt daß
 in der Schrifflichen Gegenhandlung / so den 15. Octobris
 anno 1579. einkommen / etlich der Grafen an die damahlige
 Weimarische Regierung abgangene Schreiben mit bestand
 produciret worden / in welchen sie gebethen / sie als von ohn-
 dencklichen Jahren hero von allen Reichs anlangen gegen dem
 Fiscal gefreyete / wider desselben vnbefügte geschwinde proceß
 vnd comminationes zu entnehmen / weil sie ihme seine blosse
 assertion, daß sie Reichs Grafen vnd daher dem Reich ohne
 Mittel zu contribuiren schuldig weren / nicht gestunden; son-
 dern vielmehr daß wieder spiel vielfältig wider Ihne bekennet /
 daß

Daß ihme/als Clägern/das prætenſum jus Imperii ordentlich
 zu beweifen auſſerleget werden möge/wor auff auch/vnd wei-
 ter nicht in dieſer Sache ſubmittiret worden iſt; dardurch daß
 auch dahin fällt/was E. Ld. weiter angeführet/quod ſemel
 in Matriculam receptus non eximi & antiqua Imperii poſ-
 ſeſſio prævalere debeat, ſintemal daſſelbige einig vnd allein
 nach der außgemelten Reichs Abſchieden vorhin angezoge-
 ner ſolenniſchen diſtinction zuverſtehen vnd zu reguliren iſt.
 Es folget auch auß der Beſchreibung zu den Reichs Tügen o-
 der ſubſcription der Reichs Abſchiede de annis 1544. 1578.
 1603. vnd 1613. gar nicht/daß die Grafen zu Gleichen/neben
 andern Reichs Grafen vnd Herren des Reichs Nothdurfft
 tractiren/deliberiren vnd ſchließen helffen; Sondern gehö-
 ret weit ein mehrers zur ſeſſion vnd Stimm/welches in con-
 tinenti mit vnterſchiedenen Exempeln etlicher Geſanten/de-
 rer Principalen auff den jüngſt zu Regenspurg gehaltenem
 Reichs Tag beſchrieben/vnd doch nach vbergebenen Boll-
 machtē/auff vorhergangene Solenniſche deliberation, von der
 Seſſion außgeſchloſſen worden; vielweniger aber der Reichs-
 Standt durch die bloſſe ſubſcription zuerhärten: Sintemal
 die Stände/vnd ihre Geſandten nicht allemal ſelber zu vnter-
 ſchreiben pflegen; ſondern wie ſie etwa bey der Reichs Canke-
 ley angemeldet worden/ihre Nahmen von andern darzu ge-
 ſezet worden. Vnd wird auch manchmal wol einer oder der
 ander honoris cauſâ mit eingemiſchet/wie beedes bey außferti-
 gung des newlichſten Reichs-Schluffes zu Regenspurg eben-
 meſſig mit vielen Graffen geſchehen/vnd im friſchem Gedäch-
 nuß iſt; gehöret also ein weit mehrers als dieſes darzu/daß ei-
 ner ein Reichs Stand ſeye; oder auch ſein ordentliches votum
 in Comitii habe.

E

Wann

Wann man auch die Subscription, so in dem Reichs Abschied de anno 1544. geschehen/ansiehet; so wird daselbst Graff Wolffens zu Gleichen Nahme mit befunden/ da dann ganz nicht vermutlichen ist/ daß die Subscription mit seinem Wissen vnd Willen geschehen: sintemal eben derselbige Graff Wolff dieses ganze Jahr vber zu Spener in causa exemptionis mit dem Râys: Fiscal viel zuthun gehabt/ vnd wie allbereit obangemeldet/ vnter andern auch durch Licentiat Helfmann/ in seiner Replica auff des Fiscals Clag Schrift außrücklichen vorbringen lassen/ daß er kein Graff des Reichs, sondern des Churfürsten zu Sachsen ohnmittelbahrer Interthan/ vnd daher dem Reich zu contribuiren nicht schuldig were; massen solches alles ex actis notorium ist.

Was Anno 1570. etwa wieder das herkommen geschehen sein mag/ deme ist widersprochen/ vnd auß E. Id. Cansley recognition darüber erlanget worden; wegen der andern beeder mahle aber/ auff beschehene Vorhaltung/ die Grafen die Supscriptiones damit entschuldiget/ daß sie wegen der Graffschafft Pirmont/ so sie inmittelst an sich gebracht/ vnterschrieben hetten/ auß welchem actu dubio ohne daß vielweniger aber Anno 1630. zu Erffurth bey der/ auff vngleichen Bericht/ außgewürckten Râys: Commission vorgangen/ keine continuation possessionis zuerzwingen ist/ vnd wird hiernechst nicht beyzubringen sein / daß bemelte Grafen den Reichs deliberationibus beygewohnt hetten; daß aber des Râys: Herren General Feld Marschalln Grafen von Hatzfeld Exempel angeführet / daß derselbe den nechsthin zu Regenspurg gehaltenen Reichs Tag / als ein Graff zu Gleichen beschicket; so haben unsere Gesandten/ alsbalden sie dessen inne worden/ darwieder gebürlichen protestiret, die protestation zu Main-
hischen

hischer Reichs Cankley eingewortet vnd darauß ein recognition erlanget.

Schließlich thut auch im allergeringsten nichts zur Sache/das Graff Erwein Anno 1495. nebenst Churfürst Ernst zu Sachsen auffm Reichs Tag mit 24. Pferden gewesen/ vnd sein besonder Quartier gehabt haben solle/dann vber dieses/das solches in facto bestehet; so ist bekandt/das die Reichs Fourier oder Quartiermeister in auftheilung der Quartier ganz faciles seind/vnd bisweiln wol eher bestellen/als die Personen anlangen/vnd dieweil sie nicht zu judiciren haben/ob einer oder der ander ein Reichs Standt seye; so kan auß ihrer Einquartierung auch dißfals nichts beständiges geschlossen werden. Wie nun hierdurch vnsers Hauses von ohndencklichen Jahren vber die Graffschafft Gleichen zur genüge erhärtet; also thun wir hiemit der beschuldigten turbation zum zierlichsten widersprechen.

Vnd gelanget darauß an E. Ed. vnser freundliche Bitte/ sie wollen dieses alles/so wir bishero mit mehrern vmbständen angeführet wol betrachten/vnd sich nunmehr dißfals zur ruhe begeben; oder aber/da sie je vns weiter Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet sein/dasselbige durch die in den heilsamē Reichs-Sakungen zwischen Chur: Fürsten vnd Ständen wolbedachte ordentliche Wege zu wercke stellen; da wir dann E. Ed. jederzeit rechtens sein wollen: gefiele es aber E. Ed. das vnser beederseits Räte/in der nähe/weil doch E. Ed. ihre Bedienten in Erffurth haben/zusammen geschicket/vnd auß diesen Sachen persönliche Conferentz vnd vnterredung gehalten werden möchte; so solle vns dasselbe auch nicht zu entgegen sein/da dann dasjenige/was von vns mit gutem grunde angeführet/weiter remonstriret/nach gelegenheit die Original ur-

E ij

funden

*neueberger territorial ge
ligkeit*

Funden produciret, vnd nichts vnterlassen werden solle/was zu schleuniger gütlicher hinlegnung dieser jrungen nur immer dienlichen sein kan.

Vnd mögen E. Ed. wol versichert sein/dasß wie vor diesem zwischen E. Ed. Erzbischoff/ vnd vnserm Chur: vnd Fürstl. Hause jederzeit gute Nachbarliche vertrawlichkeit gehalten worden; also wir auch vnser theils dieselbe zu continuiren von Herzen begierig sein/ welches Mittel dann wol das bequemste ist/ dardurch im Heyl. Reich der so hochnötige liebe Friede wieder erhoben vnd beständig erhalten werden könne.

Welches E. Ed. wir also zu vnser nottürfftigen Antwort nicht vnvermeldet lassen wollen / vnd verbleiben deroselben viel Ehr / Liebes vnd Gutes zu erweisen jederzeit willig vnd geflissen. Datum den 15. Aprilis an. 1642.

Von Gottes Gnaden / Wilhelm / Albrecht vnd Ernst / Gebrüdere / Herzogen zu Sachsen/ Gülich/ Cleve vnd Bergen/ ic. Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen / Grafen zu der Mark vnd Ravensberg/ Herren zu Ravensstein,

An
den Churfürsten zu Mainz
Herrn Anselm Casimirn.

Ew. Ed. Ed.

Dienstwillige Freunde

Wilhelm/mp. Albrecht/mp. Ernst/mp.
Herzogen zu Sachsen.

Lit.



Lit. A.

Designation vnd Verzeichnüß deren Lehen
so von dem Chur- vnd Ertz Stifft Mayntz die
Grafen zu Gleichen/2c. Herren zu Thon=
na tragen.

Erstlich/Gleichen das Schloß.

Zum andern / Wundersleben den Flecken / nicht weit von
bemeltem Schloß Gleichen.

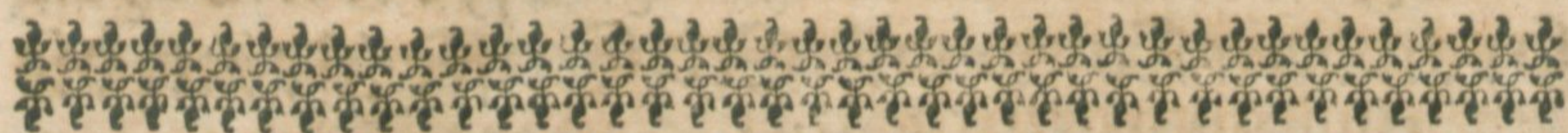
Zum Dritten/ den grossen See vnterm Schloß Gleichen.

Zum Vierdten / den grossen Kennberg gegen dem Schloß
Gleichen überlegen.

Diese Lehenstücke seynd jetziger Zeit in Hän=
den der Wolgeborenen vnd Edlen Herren
Philippis Ernsten / vnd Herrn Hans Lud=
wigs Gebrüdern/Grafen zu Gleichen vnd
Spiegelberg vnverändert vñ vnbeschwert/
Kinckhofen auch nicht weit vom Schloß Gleichen geles=
gen ist / denen von Keineck zu Mühlberg von vndenckli=
chen Jahren zum Aßter Mann Lehen geliehen worden/
die es auch noch jeko besitzen vnd inhaben.

Das Gericht über Hals vnd Hand zu Hochheimb
vngesehr eine halbe Meile vom Schloß Gleichen/ aber
im Fürstl. Sächs. Ambt Zichtershausen/ gelegen/vnd der
dritte Pfennig am Stab Gericht / daselbst anlangende
Weiß man nicht anders / dann daß wolermelte Herren
Grafen diß alles noch in possess, auch ohne Streit haben/
gleichwol ihre Gr^{ca} Gn. wissens / kein Fall zugetragen/
E iij Dabey

dabey man berürte possess exerciren können / auch die
 Besorg tragen / daß das Fürstl. Hauß Sachsen / denen-
 selben daran wenig oder gar nichts gestehen möchten / je-
 doch da sich ein Fall begeben würde / soll derselbige in ge-
 bürliche acht genommen werden.



Lit. B.

Sir Adolph von Gottes Genaden Erwehl-
 ter ErzBischoff zu Mainz / Bischoff zu
 Speir / bekennen öffentlich mit diesem
 Brieff / daß wir angesehen haben / getre-
 wen Nutzen vnd vnverdrossen Dienste / den
 vns vnd vnserm Stifft / der Edel / vnser lieber Neve / Ernst
 Graf zu Gleichen dickscheinbarlich gethan hat / vñ fürbaß
 thun soll vnd mag / in künfftigen Zeiten / vnd haben dar-
 umb ihme vnd seinen Leibs Erben verschrieben / vnd be-
 weisen auch gegenwertiglich mit diesem Brieff zu einem
 rechten Burglehen 50. Gulden Geldes / jährlicher Gül-
 de auff vnserer Kellerey zu Aschaffenburg / die ihme vnd
 seinen rechten Lehens Leibes Erben / von derselben vnser
 Kellerey zu Aschaffenburg gefallen sollen / vnd jährlich
 fürbaß gereicht werden / ohn gefehr vff S. Martins T.
 vnd soll Er vnd seine Leibes Erben / darumb vnser vnd des
 Stiffts zu Mainz Burgman zu Aschaffenburg sein / vnd
 die obigen 50. Fl. Geldes von vns / vnsern Nachkommen
 vnd dem Stifft zu Mainz zu Burglehen also haben vnd
 empfangen / vnd die auch verdienen / mit trewen Eyden
 vnd Diensten / als gewöhnlich vnd recht ist / ohne alle ge-
 fehrde.

fehrde. Darumb heiffen vnd gebiethen wir gegenwertig-
 lich mit diesem Brieff Nicolao vnserm Kellern zu Aschaf-
 fenburg der jezund da ist / oder dem der zu Zeiten ein Kell-
 ner da würdet / daß er dem vorigen Ernsten / Grafen zu
 Gleichen fürbaß jährlich vff St. Martins Tag von vns
 vnd des Stiffs wegen / 50 Fl. Geld zu BurgLehen reichen/
 geben vnd antworten sol / ohne Hindernüssen vnd Wie-
 derreden / als lange biß daß wir / vnser Nachkommen
 oder der Stiff die funffzig Flor. Geld wieder ablösen/
 mit funffhundert Flor. Vnd wenn wir vnser Nachkom-
 men oder der Stiff dem obigen Ernsten / Grafen vnd
 Herrn zu Gleichen oder seinen Leibes Erben funffhundert
 Flor. gegeben vnd bezahlet haben / So sollen wir / vnser
 Nachkommen / oder der Stiff ihn die 50. Fl. nicht schul-
 dig oder Verbunden sein zugeben / vnd soll er oder seine
 Leibes Erben dann vns / vnser Nachkommen / vnd dem
 Stiff zu Mainz bewiesen / vnd wol belegen auff seine ei-
 gene Güte / daß dem Stiff allernechst vnd best gelegen ist /
 50. Fl. Geld jährlicher Guldts / vnd die vns / vnser Nach-
 kommen vnd Stiffe auffgeben / vnd wieder von vns zu
 Burglehen empfangen vnd haben / vnd darumb vnser
 vnd des Stiffs Burgmann zu Aschaffenburg bleiben
 ewiglich / vnd verdienen mit trewen Diensten vnd En-
 den / vnd auch verbunden sein / als daß recht vnd gewohn-
 heit ist / vnd als vorgeschrieben stehet / ohne Argelist vnd
 Gefährde.

Und

Und des zu Brkundt ist vnser Insiegel an diesen
Brieff gehangen/der geben ist zu Aschaffenburg auff den
nächsten Dienstag nach dem Sonntag als man singet
Quasimodogeniti anno Domini M. CCC. LXX. Septimo.

Das gegenwertige Copey mit dem wahren Original
mit fleiß collationiret / vnd demselben von Wort zu
Worten gleichstimmig befunden/bekenne ich Ends-
benanter mit meiner Handt subscription, vnd auff-
getruckten gewöhnlichen Pittschafft/ geschehen Go-
tha den 19. Aprilis St: Vet: anno 1642.

(L. S.) Anthon Günther Kirchberger Fürstl. Säch-
sische Cansley Secretarius vnd Nota-
tarius Publicus Cæsareus.

VDT7

Por dig:

M.C

162. 8

Des Chur
Hause

Snwe

und gegründete
ErbStift Mainz / v
locis Tractatum Pacis,
meinten Deductio
und, In

Die Jura Superiorit
vmb Erffun



gedruckt



Kodak
LICENSED PRODUCT
Black

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Inches
Centimetres

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

